

Gebührensatzung

für die Volkshochschule der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Gemeinde Trittau (nachfolgend VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten

§ 2

Gebührensschuldner/innen

Gebührensschuldner/innen sind die jeweiligen Teilnehmenden der Veranstaltungen der VHS Trittau.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur vollständigen Zahlung von Teilnahmegebühren entsteht mit Eingang der unterschriebenen Anmeldung bzw. online-Anmeldung bei der VHS bzw. auf der Homepage der VHS.
- (2) Die Teilnahmegebühr entsteht nicht, wenn sich Teilnehmende – sofern im Programmheft nicht anders angegeben – spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der VHS abmelden.
- (3) Die Teilnahmegebühr ist mit Beginn der Veranstaltung fällig, sie wird in der Regel von den Teilnehmenden auf ein Konto der Amts- und Gemeindekasse Trittau überwiesen.
- (4) Die Volkshochschule kann die Entrichtung der Gebühren in Raten zulassen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Teilnahmegebühren berechnen sich nach Unterrichtseinheiten (im folgenden UE). Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- (2) Die Teilnahmegebühr beträgt:
 - a) 3,00 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmer/in
 - b) 5,00 € Euro pro Veranstaltung für Einzelveranstaltungen
- (3) Die Festsetzung von Gebühren, die von Abs. 2 abweichen, ist möglich, wenn die Durchführung der Veranstaltung erhöhte Aufwendungen bei Honorar und Sachmitteln erfordert.

§ 5 Gebührenfreie Leistungen

Keine Teilnahmegebühren können nach Ermessen der VHS-Leitung erhoben werden:

- a) für Veranstaltungen, die durch andere Träger und Institutionen voll finanziert werden.
 - b) für Veranstaltungen, die aus didaktischen und inhaltlichen Gründen keine regulären Kurse sein können.
 - c) für Veranstaltungen, bei denen keine Honorare anfallen.
- Diese Veranstaltungen sind als gebührenfrei zu kennzeichnen.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl eines Kurses berechnet sich nach der zur Deckung des jeweiligen Honorars von Dozenten notwendigen Anzahl von Teilnehmenden.

§ 7 Gebührenermäßigungen

- (1) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von einem Drittel der festgesetzten Gebühren: Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten und Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeldgesetz.
- (2) Die Zugehörigkeit zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis ist nachzuweisen. Der Nachweis ist mit der Kursanmeldung zu erbringen.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Trittau gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Muss eine Veranstaltung der VHS abgesagt werden, so erstattet die VHS die Gebühren.
- (2) Ist ein/e Teilnehmer/in aus zwingenden Gründen (berufliche Gründe, Umzug) an der Teilnahme verhindert, kann ihm/ihr auf Antrag die Gebühr anteilig, bezogen auf den Kursfortschritt, erstattet werden.

§ 9 Erhebung und Verarbeitung von Daten, Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen von der VHS erhoben und verarbeitet werden.

Diese sind:

- (a) Name, Vorname
- (b) Geburtsdatum
- (c) Adressdaten (einschl. Telefon)

(d) E-Mail-Adresse

(e) Nachweis über Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 7 Abs. 1 (Gebührenermäßigung)

(2) Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern können die Daten des Kindes sowie des/ der Erziehungsberechtigten nach dem Buchstaben a) bis e) erhoben und verarbeitet werden.

(3) Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereitgestellten Daten werden von der VHS ausschließlich zu Zwecken der automatisierten Teilnehmerverwaltung erhoben und verarbeitet.

(4) Werden erforderliche Daten gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung gestellt, ist die Benutzung der VHS bzw. die Gewährung einer Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

(5) Die Informationspflichten nach § 31 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 02.05.2018 werden auf der Internetseite der Gemeinde Trittau bzw. der VHS Trittau abgebildet.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Trittau vom 06.11.2003 außer Kraft.

(2) Für alle Veranstaltungen im laufenden Semester bis 31.01.2020 gelten weiterhin die nach der Satzung vom 06.11.2003 festgelegten Gebührensätze.

Trittau, den 17.12.2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister